

Richtergeschäftsverteilung

des

LANDGERICHTS AUGSBURG

für das

Geschäftsjahr 2009

Postanschrift: Landgericht Augsburg, 86142 Augsburg

Zustellanschrift: Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg

Gögginger Straße 101, 86199 Augsburg
(Strafjustizzentrum)

Fernsprecher: (0821) 31 05 - 0

Telefax:

- (0821) 31 05 - 2307 (Verwaltung + Pressemitteilungen Zivilsachen)
- (0821) 31 05 - 2220 (2., 6. Zivilkammer)
- (0821) 31 05 - 2274 (1. Zivilkammer)
- (0821) 31 05 - 2299 (8., 10. Zivilkammer, 2. Handelskammer)
- (0821) 31 05 - 2388 (3. Zivilkammer)
- (0821) 31 05 - 2391 (4., 5., 7. Zivilkammer, 1., 3. Handelskammer)
- (0821) 31 05 - 2580 (9. Zivilkammer)
- (0821) 31 05 - 1190 (Zeugen- und Sachverständigen-Entschädigung)
- (0821) 31 05 - 1200 (Zentralfax)
- (0821) 31 05 - 1325 (3., 4. Strafkammer + Pressemitteilungen Strafsachen)
- (0821) 31 05 - 1502 (Strafvollstreckungskammer-Führungsaufsicht)
- (0821) 31 05 - 1505 (Jugendkammer)
- (0821) 31 05 - 1512 (5., 7. Strafkammer)
- (0821) 31 05 - 1563 (1., 6., 8., 9., 10. Strafkammer)
- (0821) 31 05 - 2300 (Bücherei Justizhauptgebäude)
- (0821) 31 05 - 1576 (Bücherei Strafjustizzentrum)
- (0821) 31 05 - 1570 (LG-Ärzte Strafjustizzentrum)

A.

Spruchkörper, ehrenamtliche Richter

Bei dem Landgericht Augsburg sind folgende Kammern gebildet:

- 9 Kammern für Strafsachen
- 1 Jugendkammer
- 1 Strafvollstreckungskammer und
- 6 auswärtige Strafvollstreckungskammern
- 10 Zivilkammern
- 3 Kammern für Handelssachen
- 1 Kammer für Baulandsachen

Die Zahl der ehrenamtlichen Richter bei den Kammern für Handelssachen ist auf 32 festgesetzt.

B.

Der Präsident des Landgerichts übernimmt gemäß seiner Bestimmung (§ 21 e Abs. 1 S. 3 GVG) den Vorsitz in der 5. Zivilkammer.

C.

Über die Besetzung der Spruchkörper, die Vertretung und die Verteilung der Geschäfte im Jahre 2009 hat das Präsidium gemäß § 21 e GVG Folgendes beschlossen:

I.

**Verteilung der Geschäftsaufgaben (vgl. aber auch die Regelung in III.)
und personelle Besetzung der Kammern**

Strafkammern

1. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

Verfahren des 1. Rechtszuges betreffend Verstöße gegen Vorschriften über das Betäubungsmittel-, Arznei- und Heilmittelwesen (Betäubungsmittelsachen) Buchstaben A mit Z (ohne G, K und S)

Vorsitzender: VRiLG Rahlf

Weitere Mitglieder: RiLG Dumberger
(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
Ri'in Koch

Vertreter der weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der 8. Strafkammer und der 3. Strafkammer in dieser Reihenfolge

3. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Allgemeine Strafsachen des 1. Rechtszuges Buchstaben A mit O (ohne M) und Z
- b) Verfahren des 1. Rechtszuges betreffend Verstöße gegen Vorschriften über das Betäubungsmittel-, Arznei- und Heilmittelwesen (Betäubungsmittelsachen) Buchstaben G, K und S

Vorsitzender: VRiLG Haeusler (s. auch StVK)

Weitere Mitglieder: Ri'inLG Weber (s. StVK)
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
Ri'in Eckert

Vertreter der weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der Jugendkammer und der 1. Strafkammer in dieser Reihenfolge

4. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts und Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in allgemeinen Strafsachen
- jeweils im Turnus (siehe Abschnitt III. Ziff. 3.3 und 3.4) -
- b) Bundeswehrstrafsachen

Vorsitzender: VRiLG Endres

Weitere Mitglieder: Ri'inLG Weber (s. 3. StrK)
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
Ri'inLG Kempfer (s. 10. StrK)
Im Kollisionsfall gehen die Geschäftsaufgaben in der 3. und 10. Strafkammer vor.

Vertreter der weiteren Mitglieder: die weiteren Mitglieder der Jugendkammer

5. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts und Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in allgemeinen Strafsachen
- jeweils im Turnus (siehe Abschnitt III. Ziff. 3.3 und 3.4) -

Vorsitzender: VRiLG Lindemeier

Weitere Mitglieder: RiLG Schneider (s. 8. StrK)
(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiLG Dr. Ott (s. JugK)
Im Kollisionsfall gehen die Geschäftsaufgaben in der 8. Strafkammer und der Jugendkammer vor.

Vertreter der weiteren Mitglieder: die weiteren Mitglieder der 8. Strafkammer

6. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts und Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in allgemeinen Strafsachen
- jeweils im Turnus (siehe Abschnitt III. Ziff. 3.3 und 3.4) -
- b) Steuer- und Monopolvergehen, auch wenn sie mit anderen Strafsachen zusammenhängen (ohne Kfz-Steuer, soweit diese nicht allein angeklagt wird), Verfehlungen auf dem Gebiet des Nahrungs-, Genuß- und Futtermittelwesens (s. auch 9. und 10. StrK)

Vorsitzender: VRiLG Jelinek

Weitere Mitglieder: Ri'inLG Kempfer (s. 10. StrK)
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
Ri'inLG Weber (s. 3. StrK)
Im Kollisionsfall gehen die Geschäftsaufgaben in der 3. und 10. Strafkammer vor.

Vertreter der weiteren Mitglieder: die weiteren Mitglieder der 1. Strafkammer

7. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts und Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung in allgemeinen Strafsachen
- jeweils im Turnus (siehe Abschnitt III. Ziff. 3.3 und 3.4) -

Vorsitzender: VRiLG Jung

Weitere Mitglieder: RiLG Dr. Ott (s. JugK)
(regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)
RiLG Schneider (s. 8. StrK)
Im Kollisionsfall gehen die Geschäftsaufgaben in der 8. Strafkammer und der Jugendkammer vor.

Vertreter der weiteren Mitglieder: die weiteren Mitglieder der Jugendkammer

8. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Verbrechen gemäß § 74 Abs. 2 GVG (Schwurgericht)
- b) Allgemeine Strafsachen des 1. Rechtszuges Buchstaben Q mit Y (ohne S und W)
- c) Sicherungsverfahren gemäß § 413 StPO

Vorsitzender:	VRiLG	Rothermel
Weitere Mitglieder:	Ri'inLG RiLG	Riedel-Mitterwieser (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden) Schneider (s. 5. StrK)
Vertreter der weiteren Mitglieder:	Die weiteren Mitglieder der 1. Strafkammer; im Übrigen findet II.1 Anwendung	
Ergänzungsrichterin: (Schwurgericht) ¹	Ri'in Bergmeir (s. 1. und 10. ZivK)	

9. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Wirtschaftsstrafkammer für Strafsachen des 1. Rechtszuges gemäß § 74 c GVG für den Landgerichtsbezirk Augsburg Buchstaben C, G, M, P mit Z und gemäß Verordnung vom 23.12.1978 (GVBl. 1978, S. 957) über die Zuständigkeit von Landgerichten in Wirtschaftssachen in den in § 74 c Abs. 1 Nr. 1 – 3, 5 und 6 GVG aufgeführten Strafsachen des 1. Rechtszuges aus den Landgerichtsbezirken Kempten und Memmingen Buchstaben C, G, P mit Z
- b) Straftaten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz des 1. und 2. Rechtszuges Buchstaben C, G, P mit Z
- c) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Schöffengerichts gemäß § 74c GVG Buchstaben A mit L
- d) Allgemeine Strafsachen Buchstaben M und P
- e) Allgemeine Strafsachen Buchstaben C, G, M, P mit Z betreffend Straftaten des Betruges, des Computerbetruges und der Untreue, wenn nach dem Inhalt der Anklageschrift ein Vermögensverlust oder eine schadensgleiche Vermögensgefährdung von mindestens 50.000 Euro eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

¹ Im Verhinderungsfall gilt Abschnitt C. Ziff. III. 3.14 (ohne Abs. 1). Im Kollisionsfall geht die Tätigkeit als Ergänzungsrichterin vor.

Vorsitzender:	VRiLG	Weigell
Weitere Mitglieder:	RiLG	Banse (s. StVK) (regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
	Ri'inLG	Roßkopf (1/2)
Vertreter der weiteren Mitglieder:	Die weiteren Mitglieder der 10. Strafkammer und der 8. Strafkammer in dieser Reihenfolge	

10. Strafkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Wirtschaftsstrafkammer für Strafsachen des 1. Rechtszuges gemäß § 74 c GVG für den Landgerichtsbezirk Augsburg Buchstaben A, B, D mit F, H mit O (ohne M) und gemäß Verordnung vom 23.12.1978 (GVBl. 1978, S. 957) über die Zuständigkeit von Landgerichten in Wirtschaftsstrafsachen in den in § 74 c Abs. 1 Nr. 1 – 3, 5 und 6 GVG aufgeführten Strafsachen des 1. Rechtszuges aus den Landgerichtsbezirken Kempten und Memmingen Buchstaben A, B, D mit F, H mit O
- b) Straftaten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz des 1. und 2. Rechtszuges Buchstaben A, B, D mit F, H mit O
- c) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Schöffengerichts gemäß § 74c GVG Buchstaben M mit Z
- d) Allgemeine Strafsachen Buchstaben S und W
- e) Allgemeine Strafsachen Buchstaben A, B, D mit F, H mit O (ohne M) betreffend Straftaten des Betruges, des Computerbetruges und der Untreue, wenn nach dem Inhalt der Anklageschrift ein Vermögensverlust oder eine schadensgleiche Vermögensgefährdung von mindestens 50.000 Euro eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

Vorsitzender:	VRi'inLG	Conrad
Weitere Mitglieder:	Ri'inLG	Kempter (s. StVK) (regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)
	Ri'inLG	Bestler (1/2)
Vertreter der weiteren Mitglieder:	Die weiteren Mitglieder der 9. Strafkammer und der 3. Strafkammer in dieser Reihenfolge	

Jugendkammer

Geschäftsaufgabe:

Die Aufgaben der Jugend- und Jugendschutzkammer des 1. und 2. Rechtszuges

Vorsitzender:	VRiLG	Wiesner
Weitere Mitglieder:	Ri'inLG (regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)	Hillmann
	RiLG	Dr. Ott
Vertreter der weiteren Mitglieder:	Die weiteren Mitglieder der 3. Strafkammer; im Übrigen findet II.1 Anwendung	

Strafvollstreckungskammer

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gemäß § 78 a Abs. 1 S. 2 GVG

Vorsitzender:	VRiLG	Haeusler	(s. 3. StrK)
Weitere Mitglieder:	RiLG	Banse	(s. 9. StrK)
	Ri'inLG	Kempter	(s. 10. StrK)
	Ri'inLG	Weber	(s. 3. StrK)
Vertreter der weiteren Mitglieder:	Die weiteren Mitglieder der 9. Strafkammer		

Auswärtige Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Aichach

1. Kammer

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gemäß § 78 a Abs. 1 S. 2 GVG, die nach § 78 b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, für den Bezirk des Amtsgerichts Aichach betreffend Verurteilte oder Antragsteller, deren Namen mit dem Buchstaben I mit Z beginnen.

Richter:	RiAG	Gaumert
1. Vertreter:	RiAG	Reck
2. Vertreter:	RiAG (stv. Dir.)	Gockel

2. Kammer

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gemäß § 78 a Abs. 1 S. 2 GVG, die nach § 78 b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, für den Bezirk des Amtsgerichts Aichach betreffend Verurteilte oder Antragsteller, deren Namen mit dem Buchstaben A mit H beginnen.

Richter:	RiLG	Ballis (1/2, s. 8. ZivK))
1. Vertreter:	RiAG	Gaumert
2. Vertreter:	RiAG	Reck

Weitere Vertreter bei der 1. und 2. Kammer: Alle anderen Richter am Amtsgericht Aichach beginnend mit dem/der Dienstjüngsten.

Auswärtige Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Landsberg am Lech

1. Kammer

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gemäß § 78 a Abs. 1 S. 2 GVG, die nach § 78 b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, für den Bezirk des Amtsgerichts Landsberg a. Lech betreffend Verurteilte oder Antragsteller, deren Namen mit den Buchstaben A mit H beginnen

Richter:	Ri'inAG	Zwiener
1. Vertreterin:	DirAG	Ziegler
2. Vertreter:	RiAG	Dr. Daum

2. Kammer

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gemäß § 78 a Abs. 1 S. 2 GVG, die nach § 78 b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, für den Bezirk des Amtsgerichts Landsberg a. Lech betreffend Verurteilte oder Antragsteller, deren Namen mit den Buchstaben I mit Z beginnen

Richter:	Ri'inAG	Zwiener
1. Vertreter:	DirAG	Ziegler
2. Vertreter:	RiAG	Dr. Daum

Weitere Vertreter bei der 1. und 2. Kammer:

Alle anderen Richter am Amtsgericht Landsberg a. Lech beginnend mit dem/der Dienstjüngsten.

Auswärtige Strafvollstreckungskammern bei dem Amtsgericht Nördlingen

1. Kammer

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gemäß § 78 a Abs. 1 S. 2 GVG, die nach § 78 b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, für den Bezirk des Amtsgerichts Nördlingen (Justizvollzugsanstalten Kaisheim und Niederschönenfeld) mit Ausnahme der Verfahren, welche der 2. Kammer übertragen sind.

Richter:	Ri'inAG	Fischer
1. Vertreter:	RiAG	Krug
2. Vertreter:	Ri'inAG	Eisenbarth

2. Kammer

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gemäß § 78 a Abs. 1 S. 2 GVG, die nach § 78 b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, im Bezirk des Amtsgerichts Nördlingen

für die JVA Kaisheim: betreffend Verurteilte oder Antragsteller, die dort Freiheitsstrafe verbüßen oder verbüßt haben;

für die JVA Niederschönenfeld: betreffend Verurteilte oder Antragsteller, die dort Freiheitsstrafe verbüßen oder verbüßt haben, wenn deren Namen mit den Buchstaben „A“ bis „H“ beginnen und wenn das Verfahren bis zum 31.12.1997 bei der Strafvollstreckungskammer anhängig geworden ist.

Richter:	RiAG	Krug
1. Vertreter:	Ri'inAG	Fischer
2. Vertreter:	RiAG	Schamann

Zivilkammern einschließlich der Kammern für Handelssachen

Die Geschäfte der Zivilkammern einschließlich der Kammern für Handelssachen werden im Turnus oder nach Sachgebieten verteilt. Das Nähere ist unter III. 4.1 bis 4.7 dieser Geschäftsverteilung geregelt.

1. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz
 - jeweils im Turnus (siehe auch Abschnitt III. Ziffer 4.1) -
- b) Klagen nach § 59 Landbeschaffungsgesetz vom 23.02.1957, BGBl I S. 134

Vorsitzender:	VRiLG	Glas
Weitere Mitglieder:	Ri'inLG	Igloffstein (1/2), s. Güterichter (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri'in	Bergmeir (s. 10. ZivK)
Vertreter der weiteren Mitglieder:	Die weiteren Mitglieder der 3. Zivilkammer	

2. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz
 - jeweils im Turnus (siehe auch Abschnitt III. Ziffer 4.1) -
- b) Klagen auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen und vertraglicher Erfüllungsansprüche aus Angeboten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (§ 32 b Abs. 1 ZPO), ohne Schadensersatzansprüche wegen falscher oder unzureichender Beratung im Rahmen eines Anlageberatungsvertrages
 - unter Anrechnung auf den Turnus aus Buchst. a) im Verhältnis 1 : 1

Vorsitzender:	VRiLG	Dr. Hirmer
Weitere Mitglieder:	Ri'inLG	Prexl (1/2) (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri'in	Winkelmaier
Vertreter der weiteren Mitglieder:	Die weiteren Mitglieder der 6. Zivilkammer	

3. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz
- jeweils im Turnus (siehe auch Abschnitt III. Ziffer 4.1) -
- b) Rechtsstreitigkeiten in den zur Zuständigkeit der Zivilkammern gehörigen Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit, für die eine Zuweisung zu einer bestimmten Kammer nicht zu entnehmen ist

Vorsitzender:	VRiLG	Wurm
Weitere Vertreter:	Ri'inLG	Dr. Singer (1/2), s. Güterichter (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri'inLG	Siemer (ab 01.02.2009)
Vertreter der weiteren Mitglieder:	Die weiteren Mitglieder der 1. Zivilkammer	

4. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen im Turnus
- b) Beschwerden in Vollstreckungssachen (M-Sachen)
- c) Beschwerden in Personenstandssachen, Grundbuchsachen und nach dem Unschädlichkeitsgesetz, Zwangsversteigerungssachen und Zwangsverwaltungssachen
- d) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz im Sinne von § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c) ZPO (**Bausachen**) nach Maßgabe von Abschnitt III. Ziffer 4.1 (Eingänge aus dem Zeitraum von Januar bis März 2007)
- e) Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz im Sinne von § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. e) ZPO (**Arztsachen**) im Turnus (siehe Abschnitt III. Ziffer 4.1)

Vorsitzender:	Vizepräsident des Landgerichts Hofmeister	
Weitere Mitglieder:	Ri'inLG	Löffel (regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
	Ri'inLG	Jäger-Kampf (1/2), s. Güterichter
	Ri'inLG	Linschmann (1/2), s. Güterichter
Vertreter der weiteren Mitglieder:	Die weiteren Mitglieder der 7. Zivilkammer und der 5. Zivilkammer in dieser Reihenfolge	

7. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen im Turnus
- b) Beschwerden in Freiheitsentziehungsangelegenheiten, die die Vorbereitung oder Sicherung der Ausweisung oder Abschiebung betreffen (Abschiebungshaft nach § 62 Aufenthaltsg)
- c) Beschwerden in
 - 1) Wohnungseigentumssachen, Notarkostensachen und wegen Amtsverweigerung der Notare (z.B. §§ 15 BNotO, 54 BeurkG)
 - 2) Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzsachen
- d) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz im Sinne von § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. e) ZPO (Arztsachen) im Turnus (siehe Abschnitt III. Ziffer 4.1)

Vorsitzender: VRiLG Dr. Demeter (s. 1. KfH)

Weitere Mitglieder: RiLG Pollmeier
(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
Ri'inLG Pohl (s. 5. ZivK)

Vertreter der weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der 4. und der 5. Zivilkammer in dieser Reihenfolge

8. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

- a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz
 - jeweils im Turnus (siehe auch Abschnitt III. Ziffer 4.1) -
- b) Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, Ausgleichsansprüche der Handelsvertreter nach § 89 b HGB sowie Streitigkeiten über Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften nach dem 4. – 6. Abschnitt des Vierten Buches des HGB bzw. internationalen Vorschriften (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. f und g ZPO), soweit nicht die Zuständigkeit der Handelskammern begründet ist.

Vorsitzender: VRiLG Brand (s. 2. KfH)

Weitere Mitglieder: RiLG Ballis (1/2, s. StVK Aichach)
(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
VRi'inLG Weber-Wirnharter (s. 3. KfH)
VRiLG Wagner (s. 1. KfH)

Vertreter der
weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der 3. Zivilkammer

9. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

a) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz

- jeweils im Turnus (siehe auch Abschnitt III. Ziffer 4.1) -

Vorsitzender: VRiLG Dr. Pätzel

Weitere Mitglieder: Ri'inLG Schuller
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
RiLG Grünes

Vertreter der
weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der 6. Zivilkammer

10. Zivilkammer

Geschäftsaufgabe:

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten 1. Instanz

- jeweils im Turnus (siehe auch Abschnitt III. Ziffer 4.1) -

Vorsitzender: VRiLG Grünert (1/2)

Weitere Mitglieder: Ri'inLG Hell
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
Ri'in Bergmeir (s. 1. ZivK)

Vertreter der
weiteren Mitglieder: Die weiteren Mitglieder der 9. Zivilkammer

1. Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgabe:

Handelssachen im Turnus

Vorsitzender: VRiLG Wagner (s. 8. ZivK)

Regelmäßige Vertreter
des Vorsitzenden:

VRi'inLG Weber-Wirnharter
VRiLG Brand
VRiLG Dr. Demeter (s. 7. ZivK) - in dieser Reihenfolge -

ehrenamtl. Richter: Handelsrichter Bahner, Brüggemann-Hartz, Ernst, Frey, Herkert, Lauer, Mayer, Michel, Rehm, Scheel, Schröttle, Seiff

2. Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgabe:

Handelssachen im Turnus

Vorsitzender: VRiLG Brand (s. 8. ZivK)

Regelmäßige Vertreter
des Vorsitzenden:

VRiLG Wagner
VRi'inLG Weber-Wirnharter
VRiLG Dr. Demeter (s. 7. ZivK) - in dieser Reihenfolge -

ehrenamtl. Richter: Handelsrichter Berchtenbreiter, Böhme, Buck, Denzel, Dreher, Holme, Jakob, Konrad, Dr. Kraus, Nill, Nuber, Romakowski, Sadouki-Ammann

3. Kammer für Handelssachen

Geschäftsaufgabe:

Handelssachen im Turnus

Vorsitzender: VRi'inLG Weber-Wirnharter (s. 8. ZivK)

Regelmäßige Vertreter
des Vorsitzenden:

VRiLG Wagner
VRiLG Brand
VRiLG Dr. Demeter (s. 7. ZivK) - in dieser Reihenfolge -

ehrenamtl. Richter: Handelsrichter Dr. Eschle, Dr. Frank, Großhauser, Haberstock, Kneifel, Schönfeld, Strunz, Vogel

KAMMER FÜR BAULANDSACHEN

Geschäftsaufgabe:

Verfahren nach dem Baugesetzbuch

Vorsitzender:	VRiLG	Glas	(s. 1. ZivK)
weitere Mitglieder:	Ri'inLG	Igloffstein	(s. 1. ZivK)
		(zugleich regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)	
	Ri'in	Bergmeir	(s. 1. ZivK)
	RiVG	Dr. Endres	
	RiVG	Lorenz	
Vertreter der RiLG:	die weiteren Mitglieder der 3. Zivilkammer		
Vertreter der RiVG:	Ri'inVG	Leder	
	RiVG	Dr. Dietz	

**Güterichter
nach § 278 ZPO**

(gerichtsinterne Mediation)

VRiLG Reiter (s. 6. ZivK) – **Güterichter 1**

1. Vertreter: RiLG Dr. Eckert
2. Vertreterin: Ri'inLG Jäger-Kampf

RiLG Dr. Eckert (s. 6. ZivK) – **Güterichter 2**

1. Vertreter: VRiLG Reiter
2. Vertreterin: Ri'inLG Igloffstein

Ri'inLG Jäger-Kampf (s. 10. ZivK) – **Güterichter 3**

1. Vertreterin: Ri'inLG Linschmann
2. Vertreter: RiLG Dr. Eckert

Ri'inLG Igloffstein (s. 1. ZivK) – **Güterichter 4**

1. Vertreterin: Ri'inLG Dr. Singer
2. Vertreterin: Ri'inLG Linschmann

Ri'inLG Linschmann (s. 1. ZivK) – **Güterichter 5**

1. Vertreterin: Ri'inLG Igloffstein
2. Vertreter: VRiLG Reiter

Ri'inLG Dr. Singer (s. 3. ZivK) – **Güterichter 6**

1. Vertreterin: Ri'inLG Jäger-Kampf
2. Vertreterin: Ri'inLG Igloffstein

Geschäftsaufgabe:

Durchführung der Güteverhandlung oder eines sonstigen Güteversuchs in den Fällen des § 278 Abs. 2, 3 und 5 ZPO

- jeweils im Turnus (siehe auch Abschnitt C. Ziff. III. 4.8)

II.

Weitere Vertretung, Zugehörigkeit eines Richters zu mehreren Kammern, Eildienst

1. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich die weitere Vertretung in den Kammern nach dem **allgemeinen Dienstal**ter (§ 20 DRiG). Die als regelmäßige Vertreter der Mitglieder einer Kammer bestimmten Richter vertreten in jedem Falle in der Folge des Dienstaltes, beginnend beim Dienstjüngsten. Treffen infolge der Vertreterregelung zwei Richter auf Probe als Beisitzer zusammen, so scheidet der Richter auf Probe der „Vertreterkammer“ aus und der dienstjüngste Richter am Landgericht dieser Kammer tritt ein. Bei gleichem Dienstalter ist der dem Lebensalter nach jüngere erster Vertreter.

Soweit die für die einzelnen Kammern in der Reihenfolge ihrer Benennung in der Geschäftsverteilung bestimmten regelmäßigen Vertreter verhindert sind oder nicht ausreichen, sind alle Richter des Landgerichts (auch solche, die hierher abgeordnet sind), beginnend mit dem Dienstjüngsten – bei gleichem Dienstalter mit dem nach dem Lebensalter jüngeren – zur Vertretung heranzuziehen; beim Zusammentreffen mit einem Richter auf Probe gilt das Vorgenannte sinngemäß.

Jedoch sind in Strafsachen zunächst die Richter der Strafkammern (ohne auswärtige StVK), in Zivilsachen und in Angelegenheiten nach dem FGG zunächst die Richter der Zivil- und sodann der Handelskammern und in Handelssachen zunächst die Richter der Handels- und sodann der Zivilkammern in der jeweils angegebenen Reihenfolge heranzuziehen.

Richter auf Probe sind von der Vertretung der Vorsitzenden ausgenommen.

2. Als weitere Vertreter für die auswärtigen Strafvollstreckungskammern werden nach den namentlich aufgeführten regelmäßigen Vertretern die Richter an den jeweiligen Amtsgerichten ihres Zuständigkeitsbereiches bestellt, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem nach dem Lebensalter Jüngsten.
3. Ist eine Kammer für Handelssachen infolge Verhinderung von Handelsrichtern nicht mehr ausreichend besetzt, so werden sie wie folgt vertreten:

Die Handelsrichter der

1. Kammer für Handelssachen	durch die Handelsrichter der 2. Kammer für Handelssachen, bei deren Verhinderung durch die Handelsrichter der 3. Kammer
2. Kammer für Handelssachen	durch die Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen, bei deren Verhinderung durch den Handelsrichter der 3. Kammer
3. Kammer für Handelssachen	durch die Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen, bei deren Verhinderung durch die Handelsrichter der 2. Kammer

und zwar jeweils in der Reihenfolge, die in der Geschäftsverteilung der „vertretenden“ Kammern vorgesehen ist, beginnend mit der kammerinternen Spruchgruppe 1.

4. Gehört ein Richter mehreren Kammern an, so gilt bei gleichzeitiger Inanspruchnahme durch verschiedene Spruchkörper folgende Reihenfolge, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist:

Strafkammern in der in § 74 e GVG bezeichneten Reihenfolge, Jugendkammer, übrige Strafkammern, Strafvollstreckungskammer, Zivilkammern und Handelskammern, jeweils in der Reihenfolge ihrer Benennung in der Geschäftsverteilung.

5. Eildienst:

Für die dienstfreien Samstage, die sonstigen dienstfreien Werktage und den Faschingsdienstag nachmittag wird folgende Regelung getroffen mit der Maßgabe, daß der Eildienst an denjenigen Samstagen entfällt, denen kein dienstfreier Tag vorausgeht oder denen nicht mehr als ein dienstfreier Tag folgt:

- 5.1 Zur Dienstbereitschaft im Justizgebäude werden herangezogen die Vorsitzenden Richter und die Richter am Landgericht (einschließlich der hierher abgeordneten Richter auf Lebenszeit), und zwar in der Folge Ihrer Familiennamen von A – Z.
- 5.2 Zur Rufbereitschaft stehen die Richter am Landgericht (einschließlich der hierher abgeordneten Richter auf Lebenszeit) und die Richter auf Probe von Z nach A heran.
- 5.3 Scheidet ein bereits zum Eildienst eingeteilter Richter aus dem Gericht aus (z.B. Versetzung, Ruhestand, Elternzeit, Abordnung), so tritt an seine Stelle der dem Landgericht neu zugeteilte Richter. Ist dies ein Proberichter oder erfolgt keine fristgerechte Zuweisung eines Richters, kommt aus dem Kreis der im laufenden Geschäftsjahr nicht eingeteilten Richter der im Alphabet nächstfolgende zum Zuge und bleibt im folgenden Geschäftsjahr bei der Einteilung des Eildienstes unberücksichtigt. Das Gleiche gilt bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung eines eingeteilten Richters (z.B. Urlaub, Dienstbefreiung). In diesen Fällen tritt der tatsächlich oder rechtlich verhinderte Richter in den Ordnungen – zum Ausgleich – an die Stelle des Richters, der zur Vertretung herangezogen wird.

Treffen Dienstbereitschaft im Justizgebäude und Rufbereitschaft zu Hause zusammen, gilt der Richter für die Rufbereitschaft als verhindert.

Die Buchstabenfolge in den Ordnungen ist immer wieder in der bestimmten Richtung fortzusetzen, auch zu Beginn des Geschäftsjahres.

- 5.4 Dem Landgericht neu zugeteilte Richter, die im laufenden Geschäftsjahr nicht zum Eildienst herangezogen werden, werden nach den Anfangsbuchstaben ihrer Familiennamen in die Vertreterfolge eingereiht und dementsprechend im Folgejahr oder später zum Eildienst herangezogen.
- 5.5 Der Präsident des Landgerichts teilt den betroffenen Richtern vor Beginn des Geschäftsjahres – bei Änderungen im Geschäftsjahr unverzüglich, sobald diese feststehen – mit, wann der Reihendienst abzuleisten ist.
- 5.6 Die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes nimmt das Amtsgericht Augsburg für die Amtsgerichte Aichach, Augsburg und Landsberg a. Lech wahr. Bei den Amtsgerichten Nördlingen und Dillingen a. d. Donau besteht ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan (vgl. Vierte Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 11. Dezember 2007).

III.

Allgemeine und ergänzende Bestimmungen

1. für alle Kammern des Landgerichts:

Bei der Ermittlung der zuständigen Kammer bleiben außer Betracht:

- ↵ Vornamen und ihre Abkürzungen,
- ↵ Adelsbezeichnungen (Graf, Freiherr, Fürst etc.),
- ↵ Titel (Professor, Dr., Ing., Dipl.-Ing. u.a.),
- ↵ Vorsatzwörter wie von, von der, van, van der, de, de la, zur u.a.
- ↵ Namenszusätze wie die indischen Ausdrücke Singh und Kaur.

Sind die Vorsatzwörter mit dem Namen in einem Wort verschmolzen, werden sie wie ein Wort behandelt, z. B. Dubois, Vanderbergh u.a.

Diese Regelungen gelten bei Gesellschaften entsprechend. Die Umlaute ä, ö, ü werden behandelt wie ae, oe, ue.

2. Auch im Falle einer Änderung der bisherigen Geschäftsverteilung verbleiben anhängige Verfahren bei den bisher zuständigen Kammern, soweit keine besondere Regelung getroffen wird.

3. für die **Strafkammern**:

3.1 Der 1., 3., 8., 9. und 10. Strafkammer obliegen die Entscheidungen des ersten Rechtszuges nach § 74 I GVG.

Der 9. und 10. Strafkammer sind zusätzlich als kleiner Strafkammer Entscheidungen über Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts sowie über Beschwerden gegen sonstige Entscheidungen des Schöffengerichts gemäß § 74 c GVG zugeteilt.

Die 9. und 10. Strafkammer bearbeiten auch Straftaten im 2. Rechtszug nach dem AÜG.

Beschwerden und sonstige Entscheidungen in Ermittlungsverfahren bearbeiten

- a) in Strafsachen gem. § 74 II GVG die 8. Strafkammer,
- b) in allgemeinen Strafsachen die 1., 3. und 8. Strafkammer, soweit sie auch für das Hauptverfahren erstinstanzlich zuständig sind.

Beschwerden und sonstige Entscheidungen in Ermittlungsverfahren bearbeiten in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74c GVG und Verfahren nach dem AÜG die 9. und 10. Strafkammer, jeweils nach den Buchstaben ihrer Zuständigkeitsverteilung. Dies gilt auch für allgemeine Strafsachen betreffend Straftaten des Betruges, des Computerbetruges und der Untreue, wenn nach dem Stand der Ermittlungen ein Vermögensverlust oder eine schadensgleiche Vermögensgefährdung von mindestens 50.000,- EUR eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

- 3.2 Die 4., 5., 6. und 7. Strafkammer entscheiden über Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts sowie über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Amtsgerichts, soweit keine besondere Zuständigkeit begründet ist (vgl. 3.1).

Beschwerden in Ermittlungsverfahren bearbeiten sie, soweit nicht 3.1 eingreift.

Die Strafkammern 4 mit 7 sind im Rahmen ihrer Aufgabenabgrenzung (Berufungsverfahren gegen Urteile des Strafrichters) zuständig für Entscheidungen im Ermittlungsverfahren (§§ 161 a Abs. 2 S. 1, 163 a Abs. 3, 406 e Abs. 4 u. 5 StPO). In Verfahren nach dem OWiG werden sie als Kammern für Bußgeldsachen tätig.

3.3 Verteilung im Turnus

- a) **Berufungen in allgemeinen Strafsachen** gegen Urteile des **Schöffengerichts** und des **Strafrichters** sowie **sonstige Anträge** (Beschwerden, Anträge nach § 319 Abs. 2 StPO, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Wiederaufnahmeverfahren) werden, soweit die 4., 5., 6. oder 7. Strafkammer zuständig ist, je im Turnus in sich regelmäßig wiederholender Weise nach den Ordnungszahlen der genannten Strafkammern, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl, verteilt, wobei der Turnus des Vorjahres jeweils fortgesetzt wird.
- b) Die besonderen Sachgebietszuständigkeiten der 4. und 6. Strafkammer bleiben unberührt. Sie nehmen am Turnus nicht teil.
- c) Der Führer des zentralen Registers sammelt die dem Turnus unterliegenden Strafsachen und sortiert arbeitstäglich die bis 08.15 Uhr ihm vorliegenden Eingänge in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs beim Landgericht, bei gleichzeitigem Eingang nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem ältesten, innerhalb eines Jahrgangs niedrigsten Aktenzeichen, und zwar nach
- Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts,
 - Berufungen gegen Urteile des Strafrichters,
 - sonstigen Anträgen.
- d) Die gemäß Buchst. c) sortierten Eingänge werden sodann **listenmäßig** erfasst und gemäß Buchst. a) den einzelnen Kammern entsprechend der unter Ziff. 3.4 angeführten Turnuszahl zugeteilt.
- e) Für die Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts, gegen Urteile des Strafrichters und für sonstige Anträge (Beschwerden, Anträge nach § 319 Abs. 2 StPO, Anträge auf Wiedereinsetzung, Wiederaufnahmeverfahren) werden **getrennte Listen** geführt.
Die jeweilige Turnusliste hat die Bezeichnung der Strafsache, den Tag des Eingangs beim Landgericht, das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen und die Strafkammer, der die Sache im Turnus zugeteilt wurde, zu enthalten.
Für Verfahren, die auf den Turnus anzurechnen sind, wird eine weitere Liste mit der Bezeichnung der Strafsache, dem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen, der zuständigen Strafkammer und dem Tag der Anrechnung des Verfahrens auf den Turnus geführt.
- f) Die einer **besonderen Sachgebietszuständigkeit** unterliegenden Strafsachen werden der jeweils zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Turnus unmittelbar vorgelegt.

- g) Nach 08.15 Uhr eingehende **Eilanträge** (z.B. Haftbeschwerden, Beschwerden gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis) sind sogleich der turnusgemäß zuständigen Kammer vorzulegen und dem Turnus des nächsten Tages zuzuteilen („antizipierter Turnus“).
Sonstige Eingänge nach 08.15 Uhr werden dem Eingang des Folgetages zugeteilt.
- h) Mehrere, nicht gemeinsam eingehende Berufungen von Beteiligten, die in **einem** Urteil des Amtsgerichts verurteilt sind, sowie entsprechende Berufungen der Staatsanwaltschaft hat die Strafkammer ohne Anrechnung auf den Turnus zu behandeln, der die zeitlich zuerst eingehende Berufung im Turnus zugewiesen wird. Dies gilt entsprechend für Anträge, die sich gegen die nämliche Entscheidung des Amtsgerichts richten.
- i) Die zu Buchst. h) getroffene Regelung gilt entsprechend – jedoch unter Anrechnung auf den Turnus – , wenn das Amtsgericht das Verfahren gegen Beteiligte abtrennt und diese – zeitlich später – gesondert verurteilt hat.
- j) Geht unter demselben staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen gleichzeitig sowohl eine Berufung als auch eine Beschwerde ein, so wird allein die Berufung wie vorstehend im Turnus erfasst. Die Strafkammer, die für die Behandlung der Berufung zuständig ist, hat auch die Beschwerde zu behandeln.
- k) Abtrennungen und Verbindungen lassen den Turnus unberührt.
- l) Übernommene Verfahren werden auf einen bestehenden Turnus angerechnet. Der anstehende Turnus der abgebenden Strafkammer wird um „1“ erhöht.
- m) Auf Verfassungsbeschwerde hin oder sonst durch ein Obergericht zurückverwiesene Strafsachen (Rückläufer) werden nach Maßgabe von Ziff. 3.7 auf den Turnus angerechnet.
Die von der Staatsanwaltschaft insoweit vorgelegten Akten sind von der Geschäftsstelle der Strafkammer, deren Urteil aufgehoben ist, dem Turnussachbearbeiter zur Anrechnung auf den Turnus der nach Ziff. 3.7 (neu) zuständigen Strafkammer vorzulegen. Dieser übermittelt die Akten sodann der Geschäftsstelle der (neu) zuständigen Strafkammer)
- n) Fehlerhafte Eintragungen haben keinen Einfluss auf die Kammerzuständigkeit für die übrigen Verfahren.

3.4 Turnuszahlen

a) Turnus der Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
4.	1
5.	1
6.	1
7.	1

b) Turnus der Berufungen gegen Urteile des Strafrichters

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
4.	2
5.	2
6.	2
7.	2

c) Turnus bei sonstigen Anträgen

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
4.	2
5.	2
6.	2
7.	2

3.5 Zuständigkeit bei mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten oder Beschwerdeführern (soweit keine Verteilung im Turnus erfolgt)

Für die Zuständigkeit der Strafkammern ist maßgebend

- für Entscheidungen vor Anklageerhebung der älteste Beschuldigte, bzw. Beschwerdeführer; sind hierbei mehrere am gleichen Tag geboren, entscheidet die alphabetische Reihenfolge.
- für ab Eingang der Anklage zu treffende Entscheidungen der älteste Angeschuldigte; sind hierbei mehrere am gleichen Tag geboren, entscheidet die alphabetische Reihenfolge.

Entscheidungen betreffend weiterer Mitbeschuldigter oder sonstiger Beteiligter werden von der Kammer getroffen, zu der Anklage erhoben ist, ansonsten von der Kammer, die zuerst befaßt war.

3.6 Ist bereits Anklage erhoben, bleibt die Kammer für alle nachfolgenden Entscheidungen unter Anrechnung auf einen bestehenden Turnus zuständig, auch nach Rechtskraft.

3.7 Für die vom Rechtsmittelgericht nach §§ 210 Abs. 3 S. 1, 354 Abs. 2 Satz 1 StPO oder § 79 Abs. 6 OWiG zur Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts Augsburg zurückverwiesenen Verfahren werden folgende Zuständigkeiten begründet:

3.7.1	Für die Verfahren:	ist zuständig:
	der 1. Strafkammer	die 8. Strafkammer
	der 3. Strafkammer	die 1. Strafkammer
	der 8. Strafkammer (Schwurgericht)	die 1. Strafkammer
	der 8. Strafkammer (im Übrigen)	die 3. Strafkammer
	der 9. Strafkammer	die 10. Strafkammer
	der 10. Strafkammer	die 9. Strafkammer
	der Jugendkammer	die 3. Strafkammer
	der 4. Strafkammer	die 5. Strafkammer
	der 5. Strafkammer	die 4. Strafkammer
	der 6. Strafkammer	die 7. Strafkammer
	der 7. Strafkammer	die 6. Strafkammer

3.7.2 Ist die nach 3.5.1 zuständige Kammer von einer abermaligen Entscheidung ausgeschlossen, werden folgende Zuständigkeiten begründet:

Für die Verfahren:	ist zuständig:
der 1. und 10. Strafkammer	die 3. Strafkammer
der 8. Strafkammer	die 10. Strafkammer
der 3. und 9. Strafkammer	die 10. Strafkammer
der 4. und 5. Strafkammer	die 6. Strafkammer
der 6. und 7. Strafkammer	die 5. Strafkammer

3.8 Für die vom Rechtsmittelgericht nach §§ 210 Abs. 3 S. 1, 354 Abs. 2 S. 1 StPO oder § 79 Abs. 6 OWiG zur Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Augsburg zurückverwiesenen Sachen eines anderen Gerichts ergibt sich die Zuständigkeit der Kammern des Landgerichts Augsburg gleichfalls aus der im Zeitpunkt des Eingangs dieser Sache beim Landgericht Augsburg gültigen Geschäftsverteilung.

Maßgebend ist bei mehreren Angeklagten derjenige, über den noch zu entscheiden ist. Sind es mehrere, so gilt 3.3.

3.9 Soweit das Landgericht Augsburg gem. § 140 a Abs. 2 GVG für Wiederaufnahmen in Strafsachen gegen Entscheidungen eines anderen Gerichts zuständig ist, ergibt sich die

jeweils für die Bearbeitung dieser Wiederaufnahmeverfahren zuständige Kammer entsprechend der im Zeitpunkt des Eingangs des Wiederaufnahmeantrags beim Landgericht Augsburg gültigen Geschäftsverteilung in Strafsachen.

Maßgebend ist bei mehreren Angeklagten derjenige, über den noch zu entscheiden ist. Sind es mehrere, so gilt 3.3

- 3.10 Die Entscheidungen über Streichen, Nichtheranziehen von Schöffen sowie über Schöffenablehnungen treffen

bei Schöffen der Strafkammern die 1. Strafkammer
bei Jugendschöffen die Jugendkammer

- 3.11 Soweit eine Strafkammer des Landgerichts mit einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten befaßt wird, entscheidet sie als Kammer für Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG).

- 3.12 Bundeswehrstrafsachen sind Strafsachen von Soldaten der Bundeswehr, begangen während ihrer Zugehörigkeit zur Bundeswehr.

- 3.13 Als „zweiter Richter“ gemäß § 76 Abs. 3 n. F. GVG sind erforderlichenfalls an erster Stelle das dienstälteste Kammermitglied heranzuziehen, welches nicht regelmäßig den Vorsitzenden vertritt, an zweiter Stelle der regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden, sodann die weiteren Vertreter.

- 3.14 Ordnet der Vorsitzende die Zuziehung eines **Ergänzungsrichters** an, so ist (sind) hierzu das Mitglied (die Mitglieder) der Kammer berufen, das (die) nicht an der Hauptverhandlung teilzunehmen hat (haben).

Nehmen alle Mitglieder an der Hauptverhandlung teil, so sind für die Aufgaben des Ergänzungsrichters die in den Straf- oder Zivilkammern tätigen Richter in der umgekehrten Reihenfolge des **Richterdienstalters**, also zunächst der Dienstjüngste, berufen. Das Richterdienstalter bestimmt sich nach der Dauer der ununterbrochenen Zugehörigkeit des Richters (auch als Proberichter) zum Landgericht Augsburg. Bei gleichem Dienstalter entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen.

Für die Bestimmung des zuständigen Ergänzungsrichters ist der Zeitpunkt der Zuziehungsanordnung des Vorsitzenden maßgebend.

Der Präsident und der Vizepräsident sowie die Vorsitzenden Richter sind von der Ergänzungsrichterregelung ausgenommen. Abschnitt II. Ziff. 1 Abs. 3 gilt nicht.

Richter auf Probe gelten als verhindert, wenn sie am Tage des Beginns der Hauptverhandlung länger als 12 Monate beim Landgericht tätig gewesen sind. Ein im laufenden Geschäftsjahr bereits einmal herangezogener Richter ist für dieses Jahr als verhindert anzusehen.

- 3.15 Für den Strafkammern zugewiesene, nicht aufgeführte Geschäftsaufgaben ist die 10. Strafkammer zuständig.

- 3.16 Die nach Abschnitt I. zuständige Strafkammer ist auch zur Verhandlung und Entscheidung über solche zusammenhängende Strafsachen (§ 3 StPO) berufen, die von der Staatsanwaltschaft allein nach § 13 Abs. 1 StPO nachträglich anhängig gemacht werden. Diese Regelung erfasst auch bereits anhängige Strafverfahren.

- 3.17 Wäre für eine Strafsache die Zuständigkeit mehrerer Kammern begründet, so bleibt unbeschadet der Regelung des § 74e GVG die **Sachgebietszuständigkeit** einer Kammer außer Betracht, wenn das die Zuständigkeit begründende Delikt im Rahmen des gesamten Sachverhalts unwesentlich ist.

Soweit dieser Gesichtspunkt bei Konkurrenz der **Sachgebietszuständigkeit** mehrerer Kammern nicht zutrifft, entscheidet folgende Reihenfolge der Sachgebietszuständigkeiten:

Schwurgerichtssachen – Wirtschaftsstrafsachen – Jugendschutzsachen – Betäubungsmittelsachen – wirtschaftsnahe Straftaten (Betrug, Computerbetrug, Untreue), wenn nach dem Inhalt der Anklageschrift ein Vermögensverlust oder eine schadensgleiche Vermögensgefährdung von mindestens 50.000 Euro eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte (s. 9. und 10. StrK).

3.18 Übergangsvorschrift in Strafsachen (Stichtag 1. Januar 2009):

Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gilt Folgendes:

Die Änderungen der Geschäftsverteilung hinsichtlich der 3., 8., 9. und 10. Strafkammer ergreifen nur neu eingehende Strafverfahren.

4. Für die **Zivilkammern** einschließlich der Kammern für Handelssachen

4.1 Die Geschäfte der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen werden im Turnus verteilt, soweit sie nicht einer Sachgebietszuständigkeit unterliegen (siehe auch 4.2.3). Die Verteilung der Arztsachen nach § 348 I Satz 2 Nr. 2 Buchst. e) ZPO erfolgt ebenfalls im Turnus.

Von den neu eingehenden Bausachen (nur O-Verfahren) wurden in den Monaten Januar, Februar und März 2007 jeweils zehn Verfahren – beginnend mit dem Monatsersten und in der Reihenfolge ihres Eingangs – der 4. Zivilkammer zugewiesen.

Für die der 4. sowie der 6. und 7. Zivilkammer nach § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c) und e) ZPO zugewiesenen Sachgebiete gilt folgende Regelung:

a) Bausachen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c) ZPO)

Bausachen sind Rechtsstreitigkeiten (O und OH) über Ansprüche aus der Planung, technischen Baubetreuung, Herstellung oder Veränderung von Bauwerken – Hoch- oder Tiefbauten –, die aus Kauf-, Dienst-, Werk-, Geschäftsbesorgungs-, Baubetreuungs-, Werklieferungsverträgen über unvertretbare Sachen oder aus entsprechenden Bürgschaften geltend gemacht werden, Gewährleistungsansprüche jedoch nur, sofern sich die Sachmängelhaftung nach Werkvertragsrecht richtet.

Bausachen sind auch Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Kläger Ansprüche aus der Haftung von Rechtsanwälten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Bausachen nach Satz 1 geltend macht.

b) Arztsachen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. e) ZPO)

Vertragliche und gesetzliche Ansprüche wegen einer durch **Ärzte, Zahnärzte** oder weitere **mit der Heilbehandlung befasste Personen** (z.B. Heilpraktiker, Hebammen, Pflegepersonal, Psychologen, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten) erbrachten oder zu erbringenden humanmedizinischen Tätigkeit, auch soweit sie nicht gegenüber dem Patienten geltend gemacht wird.

4.2 Verteilung im Turnus

- 4.2.1 a) Der Führer des zentralen Registers sortiert arbeitstäglich die bis 8.15 Uhr ihm vorgelegten Eingänge in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der Beklagtenpartei oder des Antragsgegners. Für die Zuständigkeit der Berufungskammern ist maßgebend die Bezeichnung der Beklagtenpartei im Zeitpunkt der Entscheidung 1. Instanz.
- b) Für die alphabetische Einordnung gilt zunächst die Regelung unter C III 1. Außerdem sind nicht maßgebend:
- ⇒ Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen (z. B. Rechtsanwalt, Konkursverwalter, Testamentsvollstrecker u.a.), das Wort „Firma“,
 - ⇒ die folgenden Bezeichnungen kommunaler Gebietskörperschaften: Gemeinde, Markt, Stadt, Landkreis, Bezirk, Verwaltungsgemeinschaft.
- c) Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beklagte oder Antragsgegner, so ist derjenige maßgebend, dessen Bezeichnung mit dem alphabetisch vorangehenden Buchstaben beginnt. Bei gleichen Familiennamen entscheidet der Vorname.
- d) Fehlerhafte Eintragungen haben keinen Einfluß auf die Kammerzuständigkeit für die übrigen Verfahren.

4.2.2 Die gemäß 4.2.1 sortierten Eingänge werden sodann mit einer fortlaufenden Nummer (Registernummer), beginnend am Jahresanfang mit 1 und fortlaufend bis zum Jahresende, versehen und in dieser Reihenfolge in das Zentralregister eingetragen.

4.2.3 Von den so nummerierten Vorgängen werden zunächst diejenigen aussortiert, die einer Sachgebietszuständigkeit außerhalb des Turnus unterliegen (siehe 4.1). Die verbleibenden, der Turnusregelung unterliegenden Verfahren werden vom Führer des zentralen Registers geordnet und gekennzeichnet wie folgt:

- a) allgemeine Zivilsachen (O und OH)
- b) Arztsachen (O und OH)
- b) Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen (S)
- c) Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen (T)
- d) Handelssachen (HK O, HK OH, HK S und HK T).

Sodann werden die Vorgänge in der Reihenfolge der Registernummer auf die zuständigen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen entsprechend mit dem 4.7.1 bis 4.7.5 festgelegten Turnus verteilt.

4.2.4 Gehen gleichzeitig mehrere Klagen oder Anträge – auch Klagen und Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung – gegen den selben Beklagten oder Antragsgegner ein, so sind sie unter Anrechnung auf den Folgeturnus derjenigen Kammer zuzuteilen, die für das erste dieser Verfahren zuständig ist.

Als gleichzeitig eingegangen gelten die Vorgänge, wenn sie sich unter denjenigen befinden, die gemäß 4.2.1 a) bis zu dem dort genannten Zeitpunkt dem Führer des zentralen Registers vorgelegt werden.

4.3 Besondere Bestimmungen

4.3.1 Verbleibende Zuständigkeit der einmal befassenen Kammer (ohne Anrechnung auf den Turnus)

- a) Diejenige Kammer, die eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt für deren weitere Bearbeitung (z. B. Verfahren nach §§ 731, 887, 888 ZPO) ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.
- b) Nach Abtrennung der Klage, Widerklage oder von Teilen hiervon bleibt die Kammer zuständig, die sich mit dem Hauptverfahren zu befassen hatte; eine Anrechnung des abgetrennten Gegenstandes auf den Turnus erfolgt nicht.
- c) Nach Anträgen auf Prozesskostenhilfe erhobene Klagen oder verfahrenseinleitende Anträge eines der Beteiligten werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Prozesskostenhilfeantrag befasst war oder ist.
- d) Die Zuständigkeit für einen Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess begründet auch die Zuständigkeit für das jeweilige Nachverfahren; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- e) Hauptinterventionen (§ 64 ZPO) gehören ohne Anrechnung auf den Turnus vor diejenige Kammer, bei welcher der Hauptprozess schwebt bzw. welche den Arrest oder die einstweilige Verfügung erlassen hat.
- f) Nach Rückkunft der Akten von Rechtsmittelinstanzen, nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch eine Kammer des Landgerichts oder durch ein anderes Gericht, nach erneuter Verweisung an das Landgericht Augsburg, bei Neuaufnahme einer Sache, die nach der Aktenordnung weggelegt war, oder für Folgeentscheidungen in einer weggelegten Sache ist die früher mit der Sache befasste Kammer zur weiteren Behandlung ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig. Ist diese Kammer zwischenzeitlich aufgelöst worden, so geht die Sache im Turnus an die nunmehr zuständige Kammer.
- g) Ist ein Rechtsstreit in der Hauptsache bereits anhängig, so ist für die Bearbeitung eines Antrags im selbstständigen Beweisverfahren die Kammer zuständig, die für den Rechtsstreit zuständig ist.
- h) Nach Anträgen auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung in derselben Sache erhobene Klagen werden ohne Anrechnung auf den Turnus von der Kammer behandelt, die mit dem Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung befasst war oder ist.

Ist ein Rechtsstreit in der Hauptsache bereits anhängig, so ist für die Bearbeitung eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung die Kammer zuständig, die für den Rechtsstreit zuständig ist.

4.3.2 Mahnverfahren, Verfahrensverbindungen

- a) Ein nach § 696 ZPO abgegebenes Mahnverfahren gegen mehrere Gesamtschuldner gilt für den Turnus als ein Verfahren. Im Fall der zeitlich gestaffelten Abgabe eines Mahnverfahrens erfolgt die Zuteilung jeweils im Turnus; die erstbefasste Kammer übernimmt auch die Verfahren gegen die weiteren Gesamtschuldner ohne Rücksicht auf den Verfahrensstand und ohne Anrechnung auf den Turnus.

- b) Über die Verbindung von Verfahren gemäß § 147 ZPO entscheidet die Kammer, die für das Verfahren mit dem ältesten Aktenzeichen zuständig ist. Diese Kammer ist auch für die verbundenen Verfahren zuständig.

4.3.3 Ersatzzuständigkeit bei Zurückverweisung

Wird eine Entscheidung einer Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen auf Verfassungsbeschwerde hin oder sonst durch ein Obergericht aufgehoben und die Rechtssache ohne Bezeichnung einer bestimmten Kammer „an eine andere Kammer des Landgerichts Augsburg“ zurückverwiesen, so ist unter Anrechnung auf den Turnus die Vertreterkammer zuständig.

4.3.4 Arreste und einstweilige Verfügungen

- a) Anträge auf Anordnung oder auf Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung oder gleichermaßen eilbedürftige Anträge werden unmittelbar dem Führer des zentralen Registers zugeleitet und sofort in Unterbrechung der Nummernfolge an nächst freier Stelle im Zentralregister eingetragen und entsprechend dieser Registernummer der nach dem Turnus zuständigen Kammer zugeteilt.
- b) Schutzschriften nehmen am Turnus nicht teil. Sie werden nach der hierfür geltenden Verwaltungsanordnung behandelt.
- c) Bei Ausfall der EDV-Anlage werden Eilanträge im Sinne von III. 4.3.4a) listenmäßig erfaßt und – beginnend mit der Nummer 10.000 des jeweiligen Geschäftsjahres – registriert und sodann **einzel**n den Kammern des jeweiligen Sachgebiets, beginnend bei der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl, zugeteilt. Die Liste ist bei wiederholtem Ausfall bis zum Ende des Geschäftsjahres fortzuschreiben. Nach Wiederinbetriebnahme der EDV-Anlage werden die listenmäßig erfaßten Verfahren auf den Turnus der jeweils betroffenen Kammer angerechnet. In der Liste ist zu vermerken, welches Aktenzeichen der Sache – neu – von der EDV-Anlage zugeteilt wurde.

4.3.5 Behandlung von Baulandsachen

Baulandsachen werden in der Weise auf den Turnus der 1. Zivilkammer angerechnet, dass eine Baulandsache drei normalen Zivilverfahren (O-Sachen) entspricht.

4.3.6 Besondere Regelungen für das Berufungsverfahren

- a) Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen sowie Beschwerden in Vollstreckungssachen (M-Sachen) im Hinblick auf vollstreckbare Schiedssprüche und Schiedsvergleiche unterliegen dem Turnus mit Ausnahme derjenigen Beschwerden, die der 4., 5. und 7. Zivilkammer gesondert zugewiesen sind.
- b) Soweit Anträge und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen im Rahmen eines anhängigen oder bereits abgeschlossenen Berufungsverfahrens gestellt werden, bleibt die Zuständigkeit der mit der Sache jetzt oder früher befassten Kammer, unter Anrechnung auf den Turnus, bestehen.
- c) Für eine nach Zurückverweisung durch das Landgericht gegen die erneute Entscheidung des Amtsgerichts eingelegte Berufung ist unter Anrechnung auf den Turnus die

Berufungskammer des Landgerichts zuständig, die das zurückverweisende Urteil erlassen hat.

- d) Gehen in einer Sache mehrere Berufungen ein, so ist für die Behandlung aller Berufungen die Kammer zuständig, die für die Berufung mit der niedrigsten Ordnungsnummer zuständig ist. Die an diese Kammer abgegebenen Berufungen nehmen am Turnus nicht teil, soweit sie sich gegen dasselbe Urteil richten.
- e) Für eine nach vorausgegangenem Prozesskostenhilfe-Beschwerdeverfahren eingelegte Berufung ist die Berufungskammer des Landgerichts ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, die über die Prozesskostenhilfebeschwerde entschieden hat.

4.3.7 Verfahren, in denen Richter gesetzlich ausgeschlossen sind

Verfahren, in denen ein Mitglied der Kammer (Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter) kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (§ 41 ZPO) oder als Schiedsrichter, Schlichter oder Schiedsgutachter mit der Sache befasst ist oder war, nehmen am Turnus der betroffenen Kammer nicht teil; sie sind auf den Turnus der nachfolgenden Kammer anzurechnen und im Turnus der betroffenen Kammer durch das nächstfolgende Verfahren zu ersetzen.

4.3.8 Behandlung von Abgaben

- a) Abgaben an eine andere Kammer des Landgerichts nehmen am Turnus teil, soweit dies nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen ist.
- b) Wird ein Verfahren nicht übernommen, so geht es ohne Anrechnung auf den Turnus an die abgebende Kammer zurück.

4.4 Für die Ablehnung der Richter an Amtsgerichten sind zuständig (§ 45 Abs. 3 ZPO):

- a) Bei Zivilstreitverfahren die erstinstanzlichen Zivilkammern (1. bis 3., 6., 8. bis 10. Kammer); die Verteilung erfolgt im Turnus.
- b) in sonstigen Fällen die Beschwerdekammern (4., 5. und 7. Kammer) jeweils im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches.

4.5 Für Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, Prozeßvergleichen und öffentlichen Urkunden aus einem anderen Staat gemäß § 3 des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handels-sachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG) vom 19. Februar 2001 (BGBl 2001 I S. 288 – 301) ist der Vorsitzende der 2. Zivilkammer zuständig.

Für die Vertretung des Vorsitzenden gilt die Regelung wie für Rechtsstreitigkeiten.

4.6 Für nicht aufgeführte Geschäftsaufgaben ist die 4. Zivilkammer zuständig (vgl. aber 3. und 5. Zivilkammer).

4.7 Turnus im Einzelnen:

4.7.1 Turnus der allgemeinen Zivilsachen (O und OH-Verfahren)

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
1.	4
2.	5
3.	3 (ab 01.02.2009: 5)
8.	2
9.	6
10.	4

4.7.2 Turnus der Arztsachen (O und OH-Verfahren)

Kammer	
4.	2
7.	2

4.7.3 Turnus der Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen (S-Verfahren)

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
4.	4
7.	4

4.7.4 Turnus der Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Mahnsachen (T-Verfahren)

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
4.	4
7.	4

4.7.5 Turnus der Kammern für Handelssachen (HK O, HK OH, HK S und HK T-Verfahren)

Kammer	Zahl der Verfahren im Turnus
1.	2
2.	1
3.	1

Ist ein Handelsrichter Partei des Rechtsstreits, so ist die im Turnus nächstberufene Kammer für Handelssachen – unter Anrechnung auf den Turnus – zuständig.

4.8 Güterichter

Die Durchführung der Güteverhandlung oder eines sonstigen Güteversuchs im Sinne des § 278 Abs. 2, 3 und 5 ZPO (gerichtsinterne Mediation) erfolgt im **Turnus**. Die Turnuszahl der **Güterichter** beträgt jeweils „1“.

Die an die Güterichter verwiesenen Verfahren werden vorbehaltlich einer abweichenden Parteivereinbarung in der Reihenfolge der Verweisungen auf die zuständigen Richter verteilt (Reihenfolge: Güterichter 1, 2, 3, 4, 5 und 6).

Ein Streitrichter (Einzelrichter bzw. Mitglied der streitentscheidenden Kammer) kann in derselben Sache, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, nicht als Güterichter tätig werden. In diesem Fall ist der im Turnus nächstberufene Güterichter – unter Anrechnung auf den Turnus – zuständig.

Übernimmt der Güterichter ein Verfahren zur Durchführung der Güteverhandlung oder eines sonstigen Güteversuchs (gerichtsinterne Mediation), wird dieses Verfahren auf den **Turnus** der Kammer **angerechnet**, welcher der Güterichter angehört. Die Anrechnung wird dadurch bewirkt, dass das **nächste** den Güterichter kammerintern (z.B. nach Zählkartenendziffer) treffende Verfahren in den allgemeinen Turnus (Ziff. 4.1 und 4.2) zurückgegeben und neu verteilt wird (Festlegung durch die Geschäftsstelle). Eilverfahren (z.B. Arreste, einstweilige Verfügungen, einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung) bleiben hierbei außer Betracht.

Im Übrigen (insbesondere bei besonderer Sachgebiets- bzw. Buchstabenzuständigkeit der Kammer) erfolgt ein Ausgleich ggf. nach § 21e Abs. 1 Satz 1 GVG (Berücksichtigung bei der Festlegung der Geschäftsaufgabe der Kammer, siehe 4./6. Zivilkammer und Ziff. 4.1) und/oder nach § 21g GVG (Änderung der kammerinternen Geschäftsverteilung).

4.9 Übergangsvorschrift in Zivilsachen (Stichtag: 01.01.2009)

Gemäß § 21 e Abs. 4 GVG wird angeordnet, dass Ri'inLG Bader für folgende Verfahren der 3. Zivilkammer als Berichterstatterin oder Einzelrichterin zuständig bleibt:

- 3 O 5805/04
- 3 O 4883/07
- 3 O 880/08
- 3 O 1142/08
- 3 O 2445/08

Die Zuständigkeit des RiLG Nertinger für die von ihm weiter bearbeiteten Arztsachen (siehe Ziff. 4.9 der Richtergeschäftsverteilung 2008) bleibt bis zur Erledigung dieser Sachen bestehen.

Die Änderungen der Geschäftsverteilung hinsichtlich der 4., 5. und 7. Zivilkammer ergreifen auch anhängige Verfahren.

Augsburg, den 5. Dezember 2008

.....
Prof. Dr. Arloth
Präsident des Landgerichts

.....
Hofmeister
Vizepräsident des Landgerichts

.....
Rahlf
VRiLG

.....
Wurm
VRiLG

.....
Wagner
VRiLG

.....
Reiter
VRiLG

.....
Sperl
Ri'inLG

.....
Riedel-Mitterwieser
Ri'inLG

.....
Dr. Eckert
RiLG